Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Informationen zur Befreiung von der Versicherungspflicht

Sie haben die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen (Befreiungsgründe) von Ihrer Versicherungspflicht als Landwirt, Ehegatte eines Landwirts oder mitarbeitender Familienangehöriger befreien zu lassen.

A. Die Antragstellung

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt nicht automatisch, sondern wird nur auf Ihren Antrag hin vorgenommen.

Damit Sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt befreit werden können, ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse oder nach Entstehen des Befreiungsgrundes – z. B. nach Geburt Ihres Kindes oder nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses – zu stellen. Versäumen Sie diese Antragsfrist und stellen Ihren Antrag erst später, wird die Versicherungsbefreiung nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch vom Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Alterskasse ausgesprochen. Dies bedeutet, dass Sie bis dahin – einschließlich des Monats des Antragseingangs – noch die Beiträge zahlen müssen!

Wenn Sie sich für die Versicherungsbefreiung entschieden haben, senden Sie den beiliegenden Antrag an uns zurück. Bitte vergessen Sie nicht, die notwendigen Nachweise beizufügen.

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung auch die aus der Versicherung entstehenden Leistungsansprüche (z. B. Renten, Kuren, Betriebs- und Haushaltshilfe), auf die Sie angewiesen sein könnten. Berücksichtigen Sie bitte auch, dass landwirtschaftlichen Unternehmern (Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG) die während einer Befreiung zurückgelegten Zeiten (z. B. Rentenversicherungsbeiträge bei der Deutschen Rentenversicherung) nicht auf die Wartezeit für eine spätere Rente bei der landwirtschaftlichen Alterskasse angerechnet werden können.

B. Die Befreiungsmöglichkeiten

• Die Befreiung wegen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

Solange Sie regelmäßig Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erzielen, das den Grenzwert in Höhe des Zwölffachen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet, können Sie von Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit werden. Bei außerlandwirtschaftlich selbständig Tätigen muss der nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn derzeit jährlich 6.456,00 € übersteigen. Bei Einkommen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und bei Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Lohn, Gehalt oder Krankengeld) liegt der Grenzwert derzeit bei 538,00 € monatlich. Für Befreiungen, die vor dem 01.10.2022 begonnen haben, liegt der Grenzwert bei 4.800,00 € jährlich / 400,00 € monatlich. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist der monatliche Leistungsbetrag (Auszahlbetrag) maßgebend.

Das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen kann für die Versicherungsbefreiung nicht berücksichtigt werden. Zu den Erwerbsersatzeinkommen zählen insbesondere Renten, Verletzten- oder Krankengeld und Arbeitslosengeld, aber auch ähnliche Sozialleistungen, die ein Erwerbseinkommen ersetzen sollen. Eine Befreiung wegen Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II kommt in Betracht, solange Sie diese Leistung beziehen. Weiter darf im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestanden haben.

• Die Befreiung wegen Kindererziehung

Die Versicherungsbefreiung ist möglich, wenn Sie wegen der Erziehung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Sie können diese Befreiungsmöglichkeit auch nutzen, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind (z. B. Beamter, Abgeordneter).

• Die Befreiung wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen

Sie können von Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit werden, wenn für Sie wegen der Pflege pflegebedürftiger Personen zugleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden ist. Dies gilt auch, wenn Ihre Pflegetätigkeit nur deshalb keine Versicherungspflicht auslöst, weil Sie sich in der gesetzlichen Rentenversicherung davon haben befreien lassen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



• Die Befreiung wegen Wehr- oder Zivildienst

Als Wehr- oder Zivildienstleistender haben Sie die Möglichkeit, sich für die Dauer dieses Dienstes von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreien zu lassen, sofern für diese Zeit in der Deutschen Rentenversicherung Versicherungspflicht besteht. Eine Befreiung ist auch dann möglich, wenn eine Versicherungspflicht nur deshalb nicht eintritt, weil für Sie – z. B. als Beamter – in der Deutschen Rentenversicherung schon Versicherungsfreiheit oder eine Versicherungsbefreiung gegeben ist.

• Die Befreiung wegen nicht zu erfüllender Wartezeit

Sie werden von Ihrer Versicherungspflicht befreit, wenn Sie nicht mehr die Wartezeit für eine Altersrente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung erfüllen können. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie bis zu Ihrer Regelaltersgrenze für 15 Jahre (180 Monate) Beiträge entrichtet haben oder die Beiträge als entrichtet gelten (z. B. Zusplittung). Auf die Wartezeit werden auch Pflichtbeiträge angerechnet, die Sie zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet haben, soweit sie nicht mit Pflichtbeitragszeiten oder Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterskasse zusammenfallen.

C. Die Dauer der Versicherungsbefreiung

Die Befreiung beginnt mit dem Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt beantragt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an. Sie bleiben von der Versicherungspflicht befreit, solange Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen. Sobald der Befreiungsgrund entfällt, entsteht grundsätzlich erneut Versicherungspflicht zur Alterskasse, so z. B. nach dem Ende Ihrer Kindererziehungszeit. Gleiches gilt, wenn das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen wegfällt oder den maßgeblichen Grenzwert nicht mehr überschreitet.

Die Befreiung bleibt bestehen, wenn die vorgenannten Befreiungsmöglichkeiten für weniger als drei Kalendermonate unterbrochen vorhanden waren. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Befreiungsmöglichkeiten.

Der Antrag auf Befreiung kann im Falle der Erfüllung einer anderen Voraussetzung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist nur innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung möglich. Die Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Widerruf eingegangen ist.

D. Besonderer Hinweis zur Reform der Rentenversicherung (Altersvermögensgesetz)

Ein Herzstück der Reform ist der Aufbau einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge. Seit 2002 sollen auch Landwirte, die Beiträge zur Alterskasse **zahlen** – und die nicht zugleich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind –, zum Kreis der Personen gehören, die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben geltend machen oder einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage haben können. Nach heutiger Kenntnis sind diese Förderungsmöglichkeiten insbesondere für Landwirte, die sich auf Grund von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit befreien lassen möchten, nach einer Befreiung ausgeschlossen.

Verbindliche Auskünfte können hierzu nur das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Rentenversicherung geben. Lassen Sie sich vor einer übereilten Befreiung im Interesse Ihrer Alterssicherung dort beraten.

SVLFG 34105 Kassel

Seite 2 von 2